

Bundesgesetzblatt ²⁰³³

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 5. November 1991

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 91	Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik im Dienstleistungsbereich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Dienstleistungsstatistikverordnung) neu: 29-24	2034
23. 10. 91	Dritte Verordnung zur Änderung der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung 7847-11-6-8	2035
23. 10. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes 2170-1-20	2037
23. 10. 91	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr 9290-8	2038
28. 10. 91	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	2043
17. 10. 91	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 2129-8-12	2044

**Verordnung
zur Durchführung einer Bundesstatistik im Dienstleistungsbereich
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Dienstleistungsstatistikverordnung)**

Vom 18. Oktober 1991

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik

Für die Jahre 1991 und 1992 wird in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Erhebung im Dienstleistungsbereich als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Erhebungseinheiten

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von höchstens 9 000 Unternehmen in den Wirtschaftsbereichen

1. Verkehr, ohne Nachrichtenübermittlung,
2. Dienstleistungen, soweit sie von Unternehmen erbracht werden, ohne Gastgewerbe,
3. Organisationen ohne Erwerbszweck.

(2) Als Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 2 gelten auch Einrichtungen zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit nach Satz 1 gehört die selbständige Berufstätigkeit der Angehörigen der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), geändert durch das Vierte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110), bezeichneten Berufe.

§ 3

Berichtszeitraum, Periodizität

Die Erhebung wird vierteljährlich für das abgelaufene Quartal durchgeführt. Für das Jahr 1991 erstrecken sich

die Angaben auch auf alle dem Berichtsquartal vorangegangenen abgelaufenen Quartale des Jahres.

§ 4

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. Zahl der tätigen Personen,
2. Lohn- und Gehaltsummen,
3. Umsatz,
4. Investitionen, untergliedert nach Ausrüstungen, Grundstücken und Bauten.

§ 5

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Bei der Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 5 Nr. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt drei Jahre danach außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Oktober 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Dritte Verordnung zur Änderung der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung

Vom 23. Oktober 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 und 14, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1988 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1858), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. der Gewährung von Beihilfen für die Verarbeitung von
- a) Butter,
 - b) Butterfett oder
 - c) Rahm (Sahne)
- durch bestimmte Verarbeitungsbetriebe.“

2. § 1 a wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - „1. Hersteller, wer Butterfett herstellt oder Butter, Butterfett oder Rahm kennzeichnet,
 2. Verarbeiter, wer Butter, Butterfett oder Rahm zu Zwischen- oder Enderzeugnissen verarbeitet,“.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
- c) In den neuen Nummern 3 und 5 werden jeweils nach dem Wort „zugelassener“ die Worte „Hersteller oder“ eingefügt.

3. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Verarbeitungsbetrieb“ durch die Worte „Betrieb des Herstellers oder Verarbeiters“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Herstellung, Verarbeitung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Falle der Herstellung von Butterfett, der Kennzeichnung von Butter, Butterfett oder Rahm oder der Verarbeitung dieser Erzeugnisse zu Zwischen- oder Enderzeugnissen im

Inland hat der zugelassene Hersteller oder Verarbeiter der Bundesanstalt den Erlaubnisschein vorzulegen.“

- bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „und beihilfefähiges Butterfett“ durch die Worte „beihilfefähiges Butterfett oder beihilfefähigen Rahm“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der zugelassene Hersteller oder Verarbeiter hat die Butter aus öffentlicher Lagerhaltung, das erworbene Butterfett, den erworbenen Rahm und die ungekennzeichneten Zwischenerzeugnisse unverzüglich nach der Übernahme in einen in dem Betrieb gelegenen oder von der überwachenden Zollstelle zugelassenen Lagerraum zu verbringen.“

- bb) In Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Verarbeitungsbetrieb“ durch die Worte „Betrieb des Herstellers oder Verarbeiters“ ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der zugelassene Hersteller hat die Herstellung von Butterfett und die Kennzeichnung von Butter, Butterfett oder Rahm, der zugelassene Verarbeiter die Verarbeitung von Butter, Butterfett oder Rahm zu Zwischen- oder Enderzeugnissen der Bundesanstalt und der überwachenden Zollstelle spätestens drei Arbeitstage vorher unter Angabe der Nummer der Mitteilung über die Zuschlagserteilung schriftlich anzuzeigen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Verarbeiter“ die Worte „Hersteller oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Verarbeitungsbetriebes“ durch das Wort „Betriebes“ ersetzt und vor dem Wort „Verarbeiter“ die Worte „Hersteller oder“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „das Butterfett“ durch die Worte „die Butter, das Butterfett,“ ersetzt und vor dem Wort „Verarbeiter“ die Worte „Hersteller oder“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:
 - aa) (2a) In anderen als in Absatz 2 genannten Fällen kann die überwachende Zollstelle bei Zwischen- und Enderzeugnissen zulassen, daß abweichend von Absatz 1 eine vorläufige Anzeige abgegeben wird, wenn die hergestellten Erzeugnisse wegen ihrer kurzfristigen Haltbarkeit oder aus anderen

zwingenden wirtschaftlichen Gründen sofort nach der Herstellung aus dem Betrieb verbracht werden müssen. Als vorläufige Verarbeitungsanzeige ist eine Mehrausfertigung des Lieferscheins zu verwenden, der als vorläufige Verarbeitungsanzeige zu kennzeichnen ist. Die Anzeige muß die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 sowie den Zeitpunkt des Beginns und die voraussichtliche Dauer der Verladung enthalten; die überwachende Zollstelle kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 die voraussichtliche Menge des Butterfettes, des Butteroils oder der Zwischen- oder Enderzeugnisse angegeben wird. Die Anzeige ist der überwachenden Zollstelle spätestens am Tag vor der Auslieferung spätestens eine halbe Stunde vor Dienstschluß vorzulegen. Die in Absatz 1 genannte Anzeige ist

innerhalb einer von der zuständigen Zollstelle bezeichneten Frist nachzureichen.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Verarbeiter“ durch das Wort „Hersteller“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Herstellung der Zwischen- oder Enderzeugnisse“ durch die Worte „Verarbeitung zu Zwischen- oder Enderzeugnissen“ ersetzt.
8. Die §§ 14a und 15 werden gestrichen; § 16 wird § 15.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 1991 in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1991

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 23. Oktober 1991

Auf Grund des § 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Familie und Senioren:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150) wird folgender Satzteil angefügt:

„jedoch 4 500 Deutsche Mark bei Hifeschendenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie bei Erwerbsunfähigen im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und den diesem Personenkreis vergleichbaren Invalidenrentnern,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Oktober 1991

**Die Bundesministerin
für Familie und Senioren
Hannelore Rönsch**

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
Vom 23. Oktober 1991**

Auf Grund des § 6a Abs. 2, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2498), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 11 wird aufgehoben.
2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 4 bis 11“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 4 bis 10“ ersetzt.
3. In § 5a werden die Worte „Nummern 221, 223.2 und 228“ durch die Worte „Nummern 123a, 221, 223.2 und 228“ ersetzt.
4. § 5b wird aufgehoben.
5. Im 2. Abschnitt der Anlage zu § 1 erhalten die Gebührennummern 201 bis 219 und die neu einzufügende Gebührennummer 235.1 sowie im 3. Abschnitt die Gebührennummern 410 bis 413.3 die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Oktober 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 5)

Gebühren- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2. Abschnitt – Gebühren der Behörden im Landesbereich		
A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung		
1. Fahrerlaubnis und Führerschein		
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde	8,-
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis und Ausfertigung des Führerscheins	
202.1	erstmalig	44,-
202.2	nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist	44,- bis 120,-
203	Erweiterung einer Fahrerlaubnis	34,-
204	Ortskundeprüfung	7,- bis 33,-
205	Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	23,-
206	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen)	6,-
207	Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung	23,-
208	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis; Versagung der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Betroffenen	40,- bis 150,-
209	Zwangswise Einziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahmen beseitigt worden ist.	13,- bis 250,-
210	Ungültigkeitserklärung eines Führerscheins	13,-
211	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins	13,-
212	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung	13,-
213	Änderung oder Ergänzung eines Internationalen Führerscheins	6,-
214	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	20,- bis 60,-
215	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Fahrerlaubnis und Führerscheine	20,- bis 100,-
216	Mitteilung der Fahrerlaubnisse auf Probe an das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 2c StVG)	6,-
217	Anordnung der Nachschulung oder der Wiederholungsprüfung (§ 2a StVG)	38,-
218	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 15b Abs. 2 StVZO	20,-
219	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG)	40,-

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern	
235.1	Zuteilung der Erkennungsnummer eines Wunschkennzeichens zusätzlich zu der Gebühr nach Gebühren-Nr. 235	20,-
	3. Abschnitt – Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der Prüfstellen nach der Fahrzeugteilverordnung und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen	
	A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeugteilverordnung und Fahrlehrergesetz	
	2. Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen	
410	Grundgebühr für Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV Mit den Grundgebühren ist folgender Aufwand abgedeckt:	
	– Vorhaltung und Benutzung von Geräten, Einrichtungen und Anlagen, die zur technischen Prüfung und zur Erstellung der Gutachten notwendig sind, gleichgültig ob diese im Besitz der TP stehen oder von ihr angemietet wurden.	
	– Anlegen der Verwaltungsakte bei der TP entsprechend den üblichen organisatorischen Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung eines Auftrages zur Erstellung eines Gutachtens.	
	– Durchsicht der Unterlagen/Anlagen, d. h. Überprüfung der vom Antragsteller zu liefernden Unterlagen/Anlagen durch den aaS auf Vollständigkeit.	
	– Schreibtechnische Erstellung des Gutachtens einschließlich der vorgeschriebenen Anzahl von Mehrausfertigungen und einer Ausfertigung für den Antragsteller.	
	– Porto, Telefon, Telex und sonstige Übermittlungskosten, die mit dem Prüf- und Bearbeitungsablauf anfallen.	
	Die Grundgebühren betragen	
	für Prüfungen nach Nummer 410.1	110,-
	für Prüfungen nach Nummer 410.2	275,-
	für Prüfungen nach Nummer 410.3	440,-
	für Prüfungen nach Nummer 410.4	550,-
	für Prüfungen nach Nummer 410.5	715,-
	für Prüfungen nach Nummer 410.6	825,-
	für Prüfungen nach Nummer 410.7	990,-
410.1	1. Schilder 2. Amtliches Kennzeichen 3. Innenausstattung (Kontrolle, Symbole) 4. Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen 5. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	
410.2	1. Warnvorrichtung mit einer Folge von verschiedenen hohen Tönen 2. Abschleppereinrichtungen 3. Radabdeckungen 4. Ladepritsche Iof Zugmaschine 5. Abgase aus Ottomotoren Typ III (Kurbelgehäuse) 6. Betätigungsraum, Zugänge zum Fahrersitz, Türen und Fenster Iof Zugmaschinen 7. Vorstehende Außenkanten 8. Gleitschutzeinrichtungen 9. Anhänger ohne Bremsanlage 10. Fahrtschreiber und ähnliche Kontrollgeräte 11. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
410.3	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rückwärtsgang, Geschwindigkeitsmeßgerät und Höchstgeschwindigkeit 2. Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung 3. Rückspiegel 4. Kraftstoffbehälter aus Blech 5. Beiwagen von Krafrädern 6. Vorrichtung für Schallzeichen 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile 	
410.4	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sichtfeld 2. Heizungen 3. Unterfahrschutz 4. Scheibenwischer, Wascher 5. Lenkanlagen 6. Anbau lichttechnischer Einrichtungen 7. Abgase aus Ottomotoren, Typ II (Leerlauf) 8. Türen 9. Kopfstützen 10. Bremsanlagen 11. Krafrad, Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl 12. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile 	
410.5	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geräuschpegel und Auspuffeinrichtungen 2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen 3. Teile im Insassenraum (Aufprallschutz) 4. Anhänger mit Bremsanlage 5. Scheiben aus Sicherheitsglas 6. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile 	
410.6	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entfrosts- und Trocknungsanlagen für Scheiben 2. Kraftstoffverbrauch 3. Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung 4. Verhalten der Lenkanlagen bei Unfallstößen 5. Verankerung der Sicherheitsgurte 6. Stoßstangen 7. Andere Kraftfahrzeuge 8. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile 	
410.7	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kraftstoffbehälter (Kunststoff) 2. Motorleistung 3. Reifenprüfung 4. Abgase von Ottomotoren Typ I 5. Abgase von Dieselmotoren 6. Verhütung von Bränden 7. Andere vergleichbare Fahrzeuge/Fahrzeugteile 	
411	Grundgebühr für Nachprüfungen und Begutachtungen für Nachträge	
411.1	<p>Nachprüfungen</p> <p>Die Grundgebühr für Nachprüfungen im Auftrage des Kraftfahrt-Bundesamtes beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach Nummer 410. Erfordert die Nachprüfung in Abstimmung mit dem Auftraggeber ausnahmsweise eine Anmietung fremder Geräte, Einrichtungen oder Anlagen, können außerdem die nachgewiesenen Fremdkosten in Rechnung gestellt werden, soweit sie durch die Gebühr nach Satz 1 nicht abgegolten sind.</p>	
411.2	<p>Nachtragsgutachten</p> <p>Die Grundgebühr für Begutachtungen für Nachträge zu Typprüfungen oder Musterprüfungen nach StVZO/EG/ECE/FTV beträgt zwei Drittel der Grundgebühr nach Nummer 410.</p>	

Gebühren-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
412	Soweit der Aufwand nicht durch die Grundgebühren nach den Nummern 410 und 411 abgegolten ist, wird zusätzlich der Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr hierfür beträgt je Sachverständigen je vollendete Stunde mindestens 115,- DM und höchstens 148,- DM bzw. je angefangene Viertelstunde mindestens 29,- DM und höchstens 37,- DM. Der Einsatz mehrerer Sachverständiger bei einem Prüfauftrag und die Hinzuziehung von Prüfgehilfen wird mit dem Auftraggeber vorher abgestimmt. Der Zeitaufwand für den Prüfgehilfen wird mit 70 v. H. der vorgeannten Sätze berechnet.	
413	Sonstige Auslagen/Zuschläge	
413.1	Reisekosten	
	Bei Prüfungen und Leistungen außerhalb der Dienststelle des Sachverständigen werden zu den Gebühren die anfallenden Reisekosten in Rechnung gestellt. Sie setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel und den lohnsteuerrechtlichen Höchstsätzen für Kilometer-, Tage- und Übernachtungsgeld. Höhere Kosten müssen begründet und nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Reisenebenkosten.	
	Bei Flugreisen von mehr als 12 Stunden Dauer können Kosten der Business-Klasse berechnet werden.	
413.2	Reisezeiten	
	Für die im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit anfallende Reisezeit werden je Sachverständigen je vollendete Stunde mindestens 115,- DM und höchstens 148,- DM berechnet bzw. je begonnene Viertelstunde mindestens 29,- DM und höchstens 37,- DM. Die entsprechende Gebühr für Prüfgehilfen wird mit 70 v. H. der vorgeannten Sätze berechnet. Werden Prüfungen bei mehreren Auftraggebern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.	
413.3	Terminzuschläge	
	Soweit Überstunden oder Einsatz außerhalb der normalen Arbeitszeit mit dem Auftraggeber vereinbart sind, werden auf den Stundensatz folgende Zuschläge erhoben:	
	<ul style="list-style-type: none"> - An normalen Werktagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 30 v. H. - An dienstfreien Werktagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr 60 v. H. - In den Nachtstunden zwischen 20.00 und 6.00 Uhr 60 v. H. - An Sonntagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 80 v. H. - An Feiertagen zwischen 0.00 und 24.00 Uhr 120 v. H. 	

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 28. Oktober 1991

Auf Grund des § 8 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 16c der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1034), die durch die Verordnung vom 19. Juli 1991 (BGBl. I S. 1597) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Unabhängig von Satz 1 werden von jeder dem Milcherzeuger am 6. November 1991 zustehenden vorläufigen Referenzmenge weitere 2 vom Hundert, bezogen auf die um 12,5 vom Hundert gekürzte Anlieferungsmenge 1989, mit Wirkung vom 1. April 1991 ausgesetzt; vorläufige Referenzmengen, die nach § 16e Abs. 3 aus der Reserve zugeteilt worden sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Für den nach Satz 4 ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel

1. im Jahre 1992 235,40 DM je 1 000 kg Referenzmenge als Vergütung und
2. in den Jahren 1993 bis 1996, sofern die in § 1 genannte Abgabenregelung durch die dort genannten Rechtsakte verlängert wird, die jeweils nach den

in § 1 genannten Rechtsakten höchstzulässige Vergütung

gewährt. Die in den Jahren 1993 bis 1996 zu zahlenden Vergütungen werden, sobald die jeweils anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse durch Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt worden sind, durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jährlich im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die Zahlung erfolgt, beginnend mit dem Jahr 1992, jeweils innerhalb des letzten Kalendervierteljahres an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge am 6. November 1991 zustand.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „nach den vorstehenden Absätzen“ werden durch die Worte „nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1“ und die Angabe „§ 4c Abs. 1 und 5“ durch die Angabe „§ 4c Abs. 1 und 6“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für die Berechnung des nach Absatz 2 Satz 4 ausgesetzten Teils der Referenzmenge sowie für das Verfahren gilt § 4c Abs. 1 und 6 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der dort genannten Daten des Jahres 1987 der 1. Dezember 1991 tritt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Milch-Garantiemengen-Verordnung gilt vom 6. Mai 1992 an wieder in ihrer am 5. November 1991 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 28. Oktober 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung
der Zwölften und der Vierten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Vom 17. Oktober 1991

Die Verordnung zur Änderung der Zwölften und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In den Anhängen III und IV des Artikels 1 muß die Erläuterung zur Fußnote 11 wie folgt lauten:
„Es gilt die Begriffsbestimmung der Nr. 2 des Anhangs II zu dieser Verordnung.“
2. In Anhang IV des Artikels 1 muß die Erläuterung zur Fußnote 12 wie folgt lauten:
„Es gilt die Begriffsbestimmung der Nr. 3 des Anhangs II zu dieser Verordnung.“
3. In Artikel 2 Nummer 3.12 sind nach den Worten „aus Blei“ ein Komma und das Wort „Zinn“ einzufügen.

Bonn, den 17. Oktober 1991

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Pettelkau